

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Ab 1.1.2022: Neue Besteuerung des Geschäftsfahrzeugs

Die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs soll mit einer Pauschale besteuert werden können, die neu auch die Fahrkosten zum Arbeitsort umfasst. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) setzt diese Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Berufskostenverordnung regelt für die direkte Bundessteuer neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0,9% des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann. Bisher beträgt die Pauschale 0,8%. Die Fahrkosten zum Arbeitsort (ohne Aussendienstanteil) müssen seit dem 1. Januar 2016 mit 70 Rappen pro Kilometer als Einkommen in der Steuererklärung deklariert werden. Davon können bei der direkten Bundessteuer bis maximal 3'000 Franken als Berufskosten abgezogen werden.

Mit der neuen Regelung entfallen die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer. Dazu entfällt für Arbeitgebende die Pflicht, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Trotz der Änderung bleibt es jedoch weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen. (Quelle veb.ch)

Homeoffice und übrige Berufskosten in der privaten Steuererklärung

Für die Ausübung des Berufs erlaubt der Gesetzgeber einen Pauschalabzug von 3% des Nettolohns, mind. CHF 2'000 und max. CHF 4'000, sofern auf die effektive Geltendmachung der Kosten verzichtet wird.

Unter übrige Berufskosten fallen Auslagen wie IT-Infrastruktur, Berufskleidung, beruflich genutztes privates Arbeitszimmer, usw. In den wenigsten Fällen deklarieren die Steuerpflichtigen ihre Kosten effektiv, sondern nutzen den Pauschalabzug.

Durch die Homeoffice-Pflicht entstehen zusätzliche krisenbedingte Kosten wie ein höherer Stromverbrauch oder die Nutzung eines privaten Zimmers als Arbeitsort. In den meisten Fällen werden diese Kosten durch den Pauschalabzug gedeckt sein. Höhere Abzüge für Berufskosten werden wahrscheinlich in den seltensten Fällen möglich sein.

Eine Dividende wird zum Lohn: die Ausgleichskasse probiert es immer wieder

Dem Bundesgericht lag folgender Sachverhalt zur Beurteilung vor: Zwei Ärzte einer Gemeinschaftspraxis bezogen je CHF 170'000 Jahreslohn und schütteten sich je eine Dividende von CHF 250'000 aus.

Die AHV-Ausgleichskasse nahm eine Umqualifizierung der Dividende in Lohn vor und zwar in dem Umfang, in welchem die Dividende 10% des Steuerwertes der Aktien überstieg. Gleichzeitig informierte die Ausgleichskasse über eine Praxisänderung, wonach sie in Zukunft aus praktischen Gründen auf Einzelfallbetrachtungen verzichten und nur noch mittels Dividendenrendite abrechnen werde.

Das Bundesgericht erteilte der Ausgleichskasse eine Abfuhr bezüglich ihrer Praxisänderung. Es gehe nicht an, dass die Ausgleichskasse zwecks Erhöhung ihrer Beiträge das Recht ändere.

Es wies darauf hin, dass die Ausgleichskasse die Aufteilung zwischen Lohn und Dividende nur dann umqualifizieren dürfe, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Missverhältnis zwischen Lohn und Arbeitsleistung: mittels Drittvergleich mit anderen Unternehmen und innerbetrieblich im Vergleich mit Mitarbeitenden, die nicht am Kapital beteiligt sind
- Missverhältnis zwischen eingesetztem Vermögen und Lohn.

Im vorliegenden Fall urteilte das Gericht, dass ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Lohn und Arbeitsleistung bestand, vor allem im innerbetrieblichen Vergleich. (Quelle: BGE 9C_182018 vom 24.1.2019)

Fehlerhafte Verfügung: muss sie angefochten werden?

Stellt eine Behörde eine fehlerhafte Verfügung aus, ist diese nur dann nichtig, wenn sie schwerwiegende Mängel hat.

Verfügungen mit geringfügigen Fehlern der Behörde müssen angefochten werden, andernfalls werden sie rechtskräftig. Unter schwerwiegenden Fehlern werden Verfahrensfehler erwähnt, die Unzuständigkeit einer Behörde sowie ausserordentlich schwere inhaltliche Fehler, die eine Verfügung sinnlos, sittenwidrig oder willkürlich werden lassen. (Quelle: Verwaltungsgericht Basel-Stadt, 26.3.2020)

Mehrwertsteuer auf Geschäftsmiete: Die Vor- und Nachteile für den Mieter

Grundsätzlich ist die Vermietung von Immobilien von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Bei der Geschäftsmiete besteht aber die Möglichkeit, die Miete freiwillig der Mehrwertsteuer zu unterstellen, d.h. die Option oder Optierung zu beantragen. Unter welchen Umständen macht diese Option Sinn?

In den meisten Fällen geht die Initiative für die freiwillige Unterstellung der Miete vom Vermieter aus. Sein Beweggrund ist die Entlastung seiner Drittkosten oder seiner Investitionen von der Mehrwertsteuer. Vor allem bei neu erstellten Geschäftsimmobilien oder vor grösseren Investitionen drängt sich die Option auf.

Die **Vorteile für den Mieter** können sein:

- Der Mieter kann den Vorsteuerabzug der Mietkosten geltend machen.
- Der Vermieter teilt seinen Steuervorteil mit dem Mieter, indem er den Nettomietzins reduziert.
- Durch den offenen Nachweis der Mehrwertsteuer in der Nebenkosten-Abrechnung kann Vorsteuer abgezogen werden.

Nachteilig wirkt sich die Mehrwertsteuer-Unterstellung **für den Mieter** aus:

- wenn er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dann ist die Option im Resultat eine Mietzinserhöhung.
- bei der Untervermietung: sie wird schwieriger, weil es dafür auch eine Option braucht, um Kostenneutralität herzustellen.
- im Fall eines Ablehnungsrechts des Vermieters gegenüber nicht mehrwertsteuerpflichtigen Nachmietern. Aus Mietersicht ist eine solche Bestimmung zu streichen.

Geschäftsmietverträge enthalten oft Klauseln, mit denen sich der Vermieter das Recht zur Überwälzung der Mehrwertsteuer auf den Mieter vorbehält. Damit diese Klausel umgesetzt werden kann, braucht es eine Mietzinserhöhung, welche mit dem amtlichen Formular mitgeteilt wird, mit dem expliziten Ausweis der Mehrwertsteuer. Kann der Mieter seinerseits nicht vom Vorsteuerabzugsrecht im Umfang der Erhöhung profitieren, ist diese Überwälzung missbräuchlich. Es ist somit eine Anfechtung der Erhöhungsanzeige zu prüfen, vor allem, wenn für den Vermieter durch die Änderung die Kosten sinken, die Nettomiete aber gleich bleibt. (Quelle: Verband der Geschäftsmieter)

Mehrwertsteuerliche Behandlung der Finanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen

Seit dem 1.1.2018 erhalten Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen eine landesweit einheitliche Unterstützung. Die Bundesbeiträge betragen jeweils 50 % der anrechenbaren Kursgebühren, höchstens jedoch 9'500 Franken bei Berufsprüfungen bzw. 10'500 Franken bei höheren Fachprüfungen. Die Unterstützungsbeiträge für die entstandenen Kurskosten erhalten die Absolvierenden nach Ablegung der eidgenössischen Prüfung.

Wichtig: Kurskosten, die von Dritten übernommen und direkt an den Kursanbieter bezahlt werden, sind von der Finanzierung des Bundes ausgenommen. Allerdings hat eine direkte Unterstützung von Dritten an die Absolvierenden keinen Einfluss auf den Subventionsanspruch, d.h. dieser senkt sich nicht um den vom Dritten an den Absolvierenden geleisteten Betrag.

Der Arbeitgeber darf den Vorsteuerabzug auf den von ihm übernommenen Kostenanteil verbuchen. Kein Vorsteuerabzug steht ihm auf demjenigen Anteil zu, welcher durch den Mitarbeitenden selber getragen wird.

Am einfachsten werden die Beiträge über ein Darlehenskonto mit Rückzahlungsoption des Mitarbeitenden gebucht.

Neues Familienzulagengesetz seit 1. August 2020 in Kraft

Im Familienzulagengesetz werden zwei Arten von Familienzulagen geregelt:

- Kinderzulagen für Kinder bis 16 Jahre oder bis zum Anspruch auf Ausbildungszulagen.
- Ausbildungszulagen für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, frühestens ab 15 Jahren.

Die Ausbildungszulage ist höher als die Kinderzulage, weil die nachobligatorische Ausbildung mit höheren Kosten verbunden ist.

Die heutige Altersgrenze für die Ausbildungszulage wurde um ein Jahr gesenkt. Damit haben Eltern, deren Kinder das 15. Altersjahr vollendet haben und sich in nachobligatorischer Ausbildung befinden, Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Solange das Kind in der Ausbildung ist, werden Ausbildungszulagen ausgerichtet. Der Anspruch besteht bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Ende des Monats des 25. Geburtstags.

Findet das Kind keinen Ausbildungsplatz oder ist es arbeitslos, besteht kein Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Die Zulagen sind kantonal unterschiedlich und der Arbeitgeber zahlt sie aus.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger
Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der
Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im
Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.